



Datum:	30.06.2023
Zahl:	004-1/GR/2/2023

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

am

Donnerstag, 29.06.2023.

Ort: **Sitzungssaal** Bad St. Leonhard im Lavanttal

Beginn: **19,00** Uhr

Ende: **21,45** Uhr

Unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 der K-AGO waren zur Sitzung auf Ladung erschienen:

I. MITGLIEDER DES GEMEINDERATES

Der Vorsitzende:

Bgm. Dieter

Dohr

Der Vizebürgermeister:

Heinz

Joham

Die Stadträte:

Johannes

Weber

Gerhard

Penz

Alexander

Pichler

Die Gemeinderatsmitglieder:

Thomas

Probst

Mag.jur. Julia

Wiltsche

Dipl.-Ing. BSc Tobias

Kopp

Mag. Michael

Weitlaner

Gerhard

Karner

Michaela

Kois

Fritz

Fröhlich

Eduard

Mitterbacher

Franz

Berger

Sonja

Melcher

Martina

Umschaden

Franz

Schatz

Manuel

Schultermandl

Ferdinand

Riedl

Die Ersatzmitglieder:

Gilbert Banko

Edith Starzacher

Franz Walzl

Johann Rutrecht

Abwesend bei rechtzeitiger Mitteilung der Verhinderung:

Vzbgm. Gunter Kienberger
GR. Mag. Nicole Strodl
GR. Laurentiu Denis Stocker
GR. Josef Rampitsch

Amtsleiter: Günther Trippolt
Schriftführerin: Gabriele Moitzi

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 46 K-AGO.
3. Gründung einer Energiegemeinschaft in der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal; Online-Präsentation der Machbarkeitsstudie.
4. Errichtung Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden; Projektvorstellung.
5. Errichtung Windpark Peterer Alpe; Vorstellung des geplanten Projektes.
6. Europäische Union, Europagemeinderat; Ernennung.
7. Erweiterung Kindergarten Bad St. Leonhard im Lavanttal; Auftragsvergaben.
8. Projekt „Feld-, Flur- und Vulgonamen“, Fördervertrag; Beschlussfassung.
9. Schulische Tagesbetreuung; Tarifordnung Änderung, Erhöhung der Elternbeiträge; Beschlussfassung.
10. E-Ladeinfrastruktur in der Postgasse, Servicevertrag; Beratung und Beschlussfassung.

GR. Thomas Probst

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 11 – 16:

11. Regionalmanagement Lavanttal – RML, Finanzierung; Beratung und Beschlussfassung.
12. Beurkundung gemäß § 13 Liegenschaftsgesetz, Vollmacht zur Beurkundung; Genehmigung.
13. Grundstück 265/2, KG. Kliening, Verlängerung der Bebauungsverpflichtung; Beratung und Beschlussfassung.
14. Flächenwidmungsplan Änderungen; Beschlussfassung:
 - 19a/2021** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 81, 83, 84, 86, 92, 90, 97/1 und 918/2, alle KG 77014 Schönberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 2.029 m².
 - 19b/2021** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 96, KG 77014 Schönberg, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 367 m².
 - 19c/2021** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 92, KG 77014 Schönberg, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 194 m².
 - 19d/2021** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 92 und 96, beide KG 77014 Schönberg, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 341 m².
 - 19e/2021** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 979, KG 77014 Schönberg, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ im Ausmaß von ca. 55 m².
 - 22/2021** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 54/25 und 54/26, beide KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 351 m².

- 25a/2021** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 911/10, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 188 m².
- 25b/2021** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 911/10, KG 77006 Kliening, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 27 m².

15. Flächenwidmungsplan Änderungen; Beschlussfassung:

- 9/2022** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 816, KG 77002 Görlitzen, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 500 m².
- 1/2023** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 348 und .20, alle KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland landwirtschaftliche Ferienhütte“ im Gesamtausmaß von ca. 190 m².
- 3/2023** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 41, KG 77013 Schiefing, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 640 m².
- 4a/2023** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 357, 367 und 370 je KG 77014 Schönberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 3.555 m².
- 4b/2023** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 934, KG 77014 Schönberg, von derzeit „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 65 m².
- 4c/2023** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 359, 362, 934, 364, 372/3 und 366 je KG 77014 Schönberg, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 940 m².
- 5a/2023** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 909/1, 906/1 und 909/2 je KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Photovoltaikanlage“ im Ausmaß von ca. 670 m².
- 5b/2023** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 906/1 und 909/2 je KG 77016 Theißing, von derzeit „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland - Photovoltaikanlage“ im Ausmaß von ca. 125 m².
- 5c/2023** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 902/2, 909/3 und 913/2 je KG 77016 Theißing, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ im Ausmaß von ca. 273 m².
- 5d/2023** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 909/3, 906/1, 913/2 und 909/2 je KG 77016 Theißing, von derzeit „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 128 m².
- 6/2023** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 96, 91/1, 94 und 95 je KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Photovoltaikanlage“ im Ausmaß von ca. 35.050 m².
- 7/2023** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1068, KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 760 m².
- 8a/2023** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 1723, 1729, und 1738 je KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte

Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 1.663 m².

8b/2023 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1738 je KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 410 m².

16. Hochwasserschutz Lavant; Generelles Projekt – Weiterführung; Beratung und Beschlussfassung.

GR. Ferdinand Riedl

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 17 - 18:

17. Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 21. Juni 2023 gemäß § 93 K-AGO.

18. Feststellung des Rechnungsabschlusses 2022 gemäß § 54 des K-GHG.

GR. Mag.jur. Julia Wiltsche

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 19 - 23:

19. Bedarfszuweisungsmittel, Zweckänderungen; Beschlussfassung.

20. Investitions- und Finanzierungsplan; Generalsanierung Volksschule Bad St. Leonhard im Lavanttal - Änderung; Beschlussfassung.

21. Investitions- und Finanzierungsplan; Thermische Sanierung der Wohnhausanlagen Am Steinernenweg 260 und 280; Beschlussfassung.

22. Voranschlag 2023; Erlassung des 1. Nachtragsvoranschlages.

23. Kassen- (Kontokorrent)-Kredit 2023; Änderung; Beschlussfassung.

GR. Mag. Nicole Strodl

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 24 - 25:

24. Auflassung der Volksschule Schiefing; Bescheid der Bildungsdirektion Kärnten vom 20.04.2023 über die Auflassung des Schulstandortes der VS-Schiefing; Berichterstattung.

25. Generalsanierung VS-Bad St. Leonhard im Lavanttal, Auftragserteilung; Berichterstattung.

UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT:

26. Personalangelegenheiten.

Punkt 1

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr, eröffnet die GR-Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Stadt- u. Gemeinderates sowie die Zuhörer und Vertreter der Presse und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2

Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der NS der heutigen GR-Sitzung gem. § 46 K-AGO.

Von der **DOHR-GR-Fraktion** wird **GR. Fritz Fröhlich** und von der **SPÖ-GR-Fraktion** wird **GR. Sonja Melcher** zu Protokollprüfern der heute zu verfassenden Niederschrift nominiert bzw. gewählt.

Punkt 3**Gründung einer Energiegemeinschaft
in der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal;
Online-Präsentation der Machbarkeitsstudie.**

Das Projekt wurde den Mitgliedern des Gemeinderates durch Herrn Peter Gönitzer von der Firma nobile group GmbH aus Wien online vorgestellt. Die Präsentationsunterlagen liegen der Niederschrift bei.

Punkt 4**Errichtung Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden;
Projektvorstellung.**

Herr Mario Grohotolsky von der Firma Spätauf GesmbH. Elektro Technisches Büro in Raaba stellte den Gemeinderatsmitgliedern das Projekt vor. Die Präsentationsunterlagen liegen der Niederschrift bei.

Auf Anfrage des Amtsleiters Günther Trippolt teilte Herr Grohotolsky mit, dass die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Wohnhäusern Am Steinernenweg 260 und 280 nicht rentabel sei.

Punkt 5**Errichtung Windpark Peterer Alpe;
Vorstellung des geplanten Projektes.**

Das Projekt „Windpark Peterer Alpe“ wurde von der KELAG Klagenfurt und einem Vertreter der ImWind Erneuerbare Energie GmbH, 3140 Pottenbrunn, den Gemeinderatsmitgliedern vorgestellt. Die Präsentationsunterlagen liegen der Niederschrift bei.

Vzbgm. Heinz Joham meldet sich zu Wort und erläutert seinen Standpunkt zum geplanten Projekt. Er appelliert an alle Fraktionen, dass Beratungen in Absprache mit den Betreibern aufgenommen werden sollen.

Punkt 6**Europäische Union, Europagemeinderat;
Ernennung**

Mit Schreiben vom Europa Haus Klagenfurt vom 20.04.2023 wurde auf die Aktion „Europa fängt in der Gemeinde an“ aufmerksam gemacht. Gleichzeitig werden die Gemeinden aufgerufen, Europa-Gemeinderätinnen und Europa-Gemeinderäte zu nominieren.

Dem Schreiben liegt ein Anmeldeformular bei, in welchem die/der nominierte Gemeinderätin/Gemeinderat bekannt gegeben werden soll.

Die zentrale Aufgabe dieser Person soll darin liegen, als Kontaktperson und „Drehscheibe“ für europäische Themen in der Gemeinde zu fungieren.

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal wurde Bürgermeister Dieter Dohr als Europagemeinderat nominiert.

Nunmehr ist es möglich, weitere Europa-Gemeinderät*innen zu nominieren.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dass zusätzlich jede Gemeinderatsfraktion (SPÖ, ÖVP) eine/n weitere/n Europa-Gemeinderat/in nominieren soll. Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

StR. Alexander Pichler verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dohr, lässt sodann über die Nominierung von StR. Alexander Pichler zum Europagemeinderat durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

StR. Alexander Pichler kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dohr, lässt nun über die Nominierung von GR. Josef Rampitsch zum Europagemeinderat durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 7

**Erweiterung Kindergarten Bad St. Leonhard im Lavanttal;
Auftragsvergaben.**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 den Finanzierungsplan betreffend dem Projekt „Erweiterung KG-Bad St. Leonhard im Lavanttal“ beschlossen. Die Gesamtinvestitionssumme beträgt € 2.313.200,00.

Die Projektumsetzung und Projektbegleitung hat der StR an die BM Hermann Joham GmbH. übertragen.

Durch das Büro der BM Joham GmbH. sind die Ausschreibungen und die Bietergespräche erfolgt und liegen dem Amtsvortrag die Vergabevorschläge (incl. Vergabeverhandlungsprotokolle) bei. Nachstehende Vergaben von Lieferungen und Leistungen können gemäß den Bestimmungen des BVergG im Wege der **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung** erfolgen:

Die nachstehenden Gewerke wurden bereits nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Auftrag gegeben. Es sind für folgende Gewerke die Auslösebeschlüsse zu fassen:

	Brutto-Angebotssumme:
a) HLS-Installationsarbeiten:	
1. Pfeiffer GmbH, Bad-Heizung-Elektro, 9462 BSL	€ 244.884,09
2. Jöbstl Haustechnik GmbH., 9431 St. Stefan	€ 250.381,74

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Auftragserteilung für die HLS-Installationsarbeiten, wie im Amtsvortrag angeführt, an die Firma Pfeiffer – Bad-Heizung-Elektro GmbH., 9462 Bad St. Leonhard i. Lav., zum Brutto-Gesamtpreis von € 244.884,09. Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dohr, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**b) E-Installationsarbeiten und PV-Anlage:**

1. Elektro I. & H. Mahkovec GmbH., 9470 St. Paul	€	236.793,96
2. Elektro Krassnig, 9400 Wolfsberg	€	240.971,18
3. Elektro Peschel GmbH., 8742 Obdach	€	254.530,08

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Auftragserteilung für die Elektro-Installationsarbeiten, wie im Amtsvortrag angeführt, an die Firma Elektro I. & H. Mahkovec GmbH., 9470 St. Paul, zum Brutto-Gesamtpreis von € 236.793,96.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dohr, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**c) Baumeisterarbeiten:**

1. Bauunternehmung Granit GmbH., 9400 Wolfsberg	€	497.481,41
2. Porr Bau GesmbH., NL Kärnten	€	542.327,99

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Auftragserteilung für die Baumeisterarbeiten, wie im Amtsvortrag angeführt, an die Firma Bauunternehmung Granit GmbH., 9400 Wolfsberg, zum Brutto-Gesamtpreis von € 497.481,41.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dohr, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**d) Außenanlagen:**

1. Bauunternehmung Granit GmbH., 9400 Wolfsberg	€	156.000,00
2. Porr Bau GmbH, NL Kärnten	€	202.462,25

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Auftragserteilung für die Errichtung der Außenanlagen, wie im Amtsvortrag angeführt, an die Firma Bauunternehmung Granit GmbH., 9400 Wolfsberg, zum Brutto-Gesamtpreis von € 156.000,00.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dohr, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

e) Trockenbauarbeiten:

1. Lico Isolierbau GmbH., 9400 Wolfsberg	€	171.952,20
2. Wohn- und Fassadendesign Norbert Offner, 9462 BSL	€	181.948,33
3. Lico Trockenbau GmbH, 9020 Klagenfurt	€	188.641,20
4. G.R.O.M. Bau GmbH., 9462 Bad St. Leonhard i. Lav.	€	236.317,20
5. Pagitsch GesmbH., 5580 Tamsweg	€	274.771,00

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Auftragserteilung für die Trockenbauarbeiten, wie im Amtsvortrag angeführt, an die Firma Lico Isolierbau GmbH., 9400 Wolfsberg, zum Brutto-Gesamtpreis von € 171.952,20.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dohr, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

f) Holzbauarbeiten:

1. Raimund Baumgartner GmbH., 9463 Reichenfels	€	264.000,00
2. Kulmer Holz- und Leimbau GesmbH., 8212 Pischelsdorf	€	299.957,17
3. Strobl Bau-Holzbau GmbH., 8160 Weiz	€	347.397,25

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Auftragserteilung für die Holzbauarbeiten, wie im Amtsvortrag angeführt, an die Firma Raimund Baumgartner GmbH., 9463 Reichenfels, zum Brutto-Gesamtpreis von € 264.000,00.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 8

Projekt „Feld-, Flur- und Vulgonamen“, Fördervertrag;
Beschlussfassung.

Das Kärntner Bildungswerk setzt in Zusammenarbeit mit dem Land Kärnten das Namensprojekt in den Bezirken Wolfsberg, Hermagor und St. Veit weiter fort. Die Gemeinden unterstützen das Projekt durch das zur Verfügung stellen geeigneter Räumlichkeiten sowie durch die Bewerbung des Projektes.

Das Ziel ist die Erfassung von Toponymen (geografische Namen: Flurnamen, Gewässernamen, Hausnamen, Berg-, Pass- und sonstige Geländebezeichnungen).

Durch die offenen Ausstellungen in den Gemeinden, wird der Bevölkerung die Möglichkeit geboten, eigenständig Einträge im Kartenwerk vorzunehmen. Im Anschluss an die offenen Ausstellungen wird zu den Namenswerkstätten eingeladen. Hier werden mit Unterstützung des Kärntner Bildungswerkes weitere Einträge gesammelt und dokumentiert sowie ein gemeinsamer Austausch ermöglicht.

Für dieses Projekt werden Fördermittel in der Höhe von € 1.524,66 ausgeschüttet, welche dem Kärntner Bildungswerk, über die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal weitergeleitet werden.

Aus diesem Grund ist ein Förderungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal und dem Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH. abzuschließen.

Der Förderungsvertrag liegt als integrierender Bestandteil des Amtsvortrages bei.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat nimmt den Förderungsvertrag, wie im Amtsvortrag angeführt, einstimmig an. Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 9

**Schulische Tagesbetreuung; Tarifordnung Änderung;
Erhöhung der Elternbeiträge;
Beschlussfassung.**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 27.09.2022 die Tarifordnung, Zahl: 232-2/2022, für die ganztägige Schulform beschlossen. In der Volksschule Bad St. Leonhard i. Lav. wird die schulische Tagesbetreuung mit der BÜM gemeinnützige Betreuungs-GmbH, 9300 St. Veit an der Glan, Hauptplatz 23, abgewickelt.

Für das Betreuungsjahr 2022/2023 wurden die Tarife um € 15,00/Woche erhöht.

Für das Schuljahr 2023/2024 ist eine weitere Erhöhung um € 15,00/Woche vorzunehmen um auf die 35%ige Gesamterhöhung, welche von Frau Gröblacher vorgeschlagen wurde, zu kommen.

Laut Frau Gröblacher stehen ab 2024 pro Gruppe € 12.100,-- statt € 9.000,-- an Gesamt-Fördermitteln zur Verfügung. Grund dafür ist, dass eine 3. Gruppe gegründet wurde, dies wiederum bedeutet, dass bei jeder Gruppenneubildung eine Bundesförderung von € 6.300,-- hinzukommt. Für das Schuljahr 2023/2024 wäre es daher sinnvoll, eine weitere Erhöhung von € 15,-- vorzunehmen.

Die monatlichen Kostenbeiträge (ohne Verpflegung) für das Schuljahr 2022/2023 waren:

bis 16.00 Uhr

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) Betreuung an 5 Tagen/Woche | € 95,-- |
| b) Betreuung an 4 Tagen/Woche | € 80,-- |
| c) Betreuung an 3 Tagen/Woche | € 66,-- |
| d) Betreuung an 2 Tagen/Woche | € 52,-- |
| e) Betreuung an 1 Tag/Woche | € 44,-- |

Essensbeitrag: € 4,10

Ab dem Schuljahr 2023/2024 würden sich folgende Kostenbeiträge ergeben:**bis 16.00 Uhr**

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) Betreuung an 5 Tagen/Woche | € 110,-- |
| b) Betreuung an 4 Tagen/Woche | € 95,-- |
| c) Betreuung an 3 Tagen/Woche | € 81,-- |
| d) Betreuung an 2 Tagen/Woche | € 67,-- |
| e) Betreuung an 1 Tag/Woche | € 59,-- |

Essensbeitrag auf € 5,10 erhöhen.

Lt. dem Schreiben vom: 05.02.2023 von Frau Eichwalder, werden die Essensbeiträge auf € 5,10 erhöht werden.

Weiters wurde ein Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel (Bastelbeitrag) in der Höhe von € 2,50 im Monat eingehoben.

Außerdem sind gemäß den Bestimmungen des Bildungsinvestitionsgesetzes die von den Schulerhaltern vorgeschriebenen Elternbeiträge für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen sozial gestaffelt (§ 5 Abs. 5 BIG) festzulegen.

Seitens der Abteilung 3 (Sozialamt) sind die Richtlinien und der Antrag für eine Ermäßigung ausgearbeitet worden und bilden diese ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des Amtsvortrages. Die Grundlage zur Ermittlung eines ermäßigten Elternbeitrages bildet die jeweils zuletzt verlaubliche Einkommensgrenze für den Heizkostenzuschuss gem. § 34a Abs. 1 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes (K-MSG).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat hat nachstehende Beschlüsse zu fassen:

- Die Tarifordnung für die ganztägige Schulform für das Schuljahr 2023/2024
- Die soziale Staffelung der Elternbeiträge

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 29.06.2023, Zahl: 232-2/2023, mit welcher die **Tarifordnung** für die **ganztägige Schulform (getrennte Abfolge)** ausgeschrieben wird

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 37/2023 in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000 zuletzt geändert LGBl. Nr. 9/2023, wird verordnet:

§ 1
Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteiles der ganztägigen Schulform (getrennte Abfolge) an der Volksschule Bad St. Leonhard i. Lav. wird ein Beitrag eingehoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- 1) Die Betreuung der ganztägigen Schulform ist an Schultagen von 11,00 Uhr bis 16,00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16,00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 3 An-/Abmeldung

- 1) Die Anmeldung zur Betreuung erfolgt mit Beginn des Schuljahres. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 2) Die Abmeldung kann mit Semesterende erfolgen (Abmeldefrist 2 Wochen).

§ 4 Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
- 2) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und Sonstiges sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.
- 3) Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Elternbeitrag

- 1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gem. § 74 K-SchG (Kärntner Schulgesetz).
- 3) Der monatliche Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel	Essensbeitrag pro Portion
5 Tage	€ 110,00	€ 2,50	€ 5,10
4 Tage	€ 95,00		
3 Tage	€ 81,00		
2 Tage	€ 67,00		
1 Tag	€ 59,00		

- 4) Für ein in derselben Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 10 % auf die obigen Beiträge gewährt.
- 5) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- 6) Der Kostenbeitrag wird mittels Bankeinzug eingehoben.
- 7) Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), BGBl. I Nr. 8/2017 idgF., ist in den Richtlinien betreffend die Auszahlung der „Sozialen Staffelung für Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Bad St. Leonhard i. Lav.“ (lt. GR-Beschluss vom 29.06.2023) festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 27.09.2022, Zahl: 232-2/2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Dieter Dohr)

Richtlinien zur Gewährung der „Sozialen Staffelung der Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Bad St. Leonhard i.Lav.“

Höhe des Einkommens

Die Einkommensgrenzen betragen für die

Gewährung der Ermäßigung in Höhe von 50 %

	Einkommensgrenze (monatlich)*
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 1.100,-
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.560,-
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 270,-

Gewährung der Ermäßigung in Höhe von 30 %

	Einkommensgrenze (monatlich)
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 1.250,-
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kinder)	€ 1.730,-
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 270,-

***Alle Beträge gerundet**

Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung), ferner auch Wohnbeihilfen, Familienbeihilfen, Familienzuschüsse,

Unterhalts- bzw. Alimentationszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Tarifordnung für die ganztägige Schulform für das Schuljahr 2023/2024, welche als integrierender Bestandteil beigelegt ist und auch die soziale Staffelung der Elternbeiträge wie in der Beilage zu den Richtlinien zur Gewährung der sozialen Staffelung der Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Bad St. Leonhard im Lavanttal angeführt.

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. Dieter Dohr lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 10

**E-Ladeinfrastruktur in der Postgasse, Servicevertrag;
Beratung und Beschlussfassung.**

In der Postgasse wurde eine abrechnungsfähige Ladelösung (E-Ladestation) aufgestellt. Diese Ladestation ist mit 2 x 11 kW Ladeanschlüssen ausgestattet.

Für die Abrechnung der Ladevorgänge und div. Servicedienste ist ein monatliches Entgelt von € 31,20 zu bezahlen und pro Ladevorgang wird der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal eine Vergütung von 36,00 Cent/kWh gutgeschrieben.

Nunmehr ist für diese Dienstleistungen ein Servicevertrag zwischen der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal und der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG abzuschließen. Dieser Servicevertrag liegt dem Amtsvortrag als integrierender Bestandteil bei und muss vom Gemeinderat genehmigt werden.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat nimmt den Servicevertrag, welcher dem Amtsvortrag beigelegt ist, einstimmig an.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

GR. Thomas Probst
Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 11 - 16:

Punkt 11

**Regionalmanagement Lavanttal – RML, Finanzierung;
 Beratung und Beschlussfassung.**

In der Sitzung des Gemeinderates am 30. Juni 2022 wurde der Beschluss gefasst, für das RML-Budget 2023 finanzielle Mittel in der Höhe von € 10.787,50, das sind € 2,50 pro Einwohner, zu budgetieren.

Der Vorschlag von € 4,00 pro Einwohner für das Budget 2023 wurde abgelehnt.

Nunmehr liegt die aktuelle Vorschreibung der RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH, 9400 Wolfsberg vom 04.04.2023 vor.

Diese sieht mit der Berechnungsgrundlage von € 4,00 pro Einwohner (4.293 Einwohner mit 1.1.2022) einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 17.172,00 für das Jahr 2023 vor.

Das bedeutet für die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal, dass eine Erhöhung um € 1,50 pro Einwohner erfolgen müsste.

Finanziell schlägt sich die Erhöhung mit € 6.439,50 nieder.

Die Bedeckung ist im Budget 2023 nicht gegeben.

Zu beraten und zu beschließen ist, ob der Kostenbeitrag von € 2,50 auf € 4,00 pro Einwohner erhöht werden soll.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Erhöhung des Kostenbeitrages für das Jahr 2023 von € 2,50 auf € 4,00. Die finanzielle Sicherstellung hat mit dem 1. NTVA 2023 zu erfolgen. Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat ersucht.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss. Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 12

**Beurkundung gemäß § 13 Liegenschaftsgesetz,
 Vollmacht zur Beurkundung; Genehmigung.**

Gemäß den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes ist für die grundbücherliche Durchführung von Grundstückshandlungen nach § 13 LTG (Liegenschaftsteilungsgesetz) die Beurkundung beim Vermessungsamt in Völkermarkt erforderlich. Bei einer erfolgten

Beschlussfassung im Gemeinderat nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz müssten somit die Mitglieder des Stadtrates zur Beurkundung im Vermessungsamt Völkermarkt persönlich erscheinen. Im Sinne einer effizienten Gemeindeverwaltung kann der Gemeinderat einen Bediensteten ermächtigen, diesen Beurkundungsvermerk durchzuführen.

Von der Amtsleitung wird vorgeschlagen, Herrn Bernhard SCHATZ, Sachbearbeiter im Bauamt der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav., zu ermächtigen, diesen Beurkundungsvermerk nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (Unterschriftsleistung beim Vermessungsamt Völkermarkt) durchzuführen. Diese Ermächtigung ist in Form einer Vollmacht durch die Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. auszusprechen.

Beschlussvorschlag:

Herrn Bernhard SCHATZ wird die Bevollmächtigung zur Beurkundung gemäß § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes erteilt.

VOLLMACHT

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal ermächtigt auf Grund des Beschlusses vom xx.x.2023, Herrn Bernhard SCHATZ, geb. 08.03.1980, wohnhaft in 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal, Kliening 20, bis auf Widerruf zur Unterschriftsleistung bei der Beurkundung gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetzes in Vertretung der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal beim Vermessungsamt Völkermarkt.

Diese Ermächtigung gilt in jedem Fall nur dann, wenn ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss vorliegt.

Der Bürgermeister:

Das Mitglied des Stadtrates:

Das Mitglied des Gemeinderates:

Bad St. Leonhard im Lavanttal, am

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig, Herrn Bernhard Schatz die Vollmacht zur Beurkundung gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetzes zu erteilen. Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss. Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 13**Grundstück 265/2, KG Kliening, Verlängerung der Bebauungsverpflichtung;
Beratung und Beschlussfassung.**

Die Familie Markus Poinsitt und Elisabeth Scharf, Kliening 233, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal, hat mit Schreiben vom 22.05.2023 um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung angesucht.

Die Parzelle 265/2, KG. Kliening müsste bis 05.08.2023 bebaut sein.

Die Baubewilligung wurde am 19.03.2022 erteilt.

Aufgrund der mangelhaften Rohstoffverfügbarkeit und der damit verbundenen enormen Preissteigerungen, hat sich der Baufortschritt immer wieder verzögert.

Im Feber 2023 kam das zweite Kind zur Welt, weshalb auch aus diesem Grund die Bauarbeiten nicht wie geplant weitergeführt werden konnten.

Dadurch wird um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung bis 31.12.2024 ersucht.

Beschlussvorschlag:

Der Verlängerung der Bebauungsverpflichtung bis 31.12.2024 wird zugestimmt.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Bebauungsverpflichtung für Markus Poinsitt und Elisabeth Scharf, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal, Kliening 233 bis zum 31.12.2024, wie im Amtsvortrag angeführt, zu verlängern.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**Punkt 14****Flächenwidmungsplan Änderungen;
Beschlussfassungen.**

- 19a/2021** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 81, 83, 84, 86, 92, 90, 97/1 und 918/2, alle KG 77014 Schönberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Gesamtausmaß von ca. 2.029 m².
- 19b/2021** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 96, KG 77014 Schönberg, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 367 m².
- 19c/2021** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 92, KG 77014 Schönberg, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 194 m².

- 19d/2021** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 92 und 96, beide KG 77014 Schönberg, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Gesamtausmaß von ca. 341 m².
- 19e/2021** Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 979, KG 77014 Schönberg, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ im Ausmaß von ca. 55 m².

Der Widmungswerber, Hr. Heinz Pirker beabsichtigt die Hofstelle zu erweitern. Bei der Parzelle Nr. 979 handelt es sich um öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard. Das Ergebnis der Vorprüfung der Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung vom Amt der Kärntner Landesregierung lautet „positiv“. Es wird jedoch aufgrund des § 39, des Kärntner Raumordnungsgesetzes, K-ROG ein neuer Gemeinderatsbeschluss benötigt, da die Freigabe der Abt 3 FRO vom 07.02.2022 erst nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021 eingelangt ist.

K-ROG, § 39, Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes

Vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hat die Gemeinde in einem Vorprüfungsverfahren entweder eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen, ob der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes fachliche Gründe der Raumordnung entgegenstehen, oder der Landesregierung ein raumordnungsfachliches Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen, welches bescheinigt, dass der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine raumordnungsfachlichen Gründe entgegenstehen.

Ausschussbeschluss:

**Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 19a/2021, 19b/2021, 19c/2021, 19d/2021 und 19e/2021 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.
Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.**

Stadtratsbeschluss:

**Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.
Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.**

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

- 22/2021** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 54/25 und 54/26, beide KG 77017 Twimberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 351 m².

Der Großteil der Parzellen ist bereits in Bauland – Wohngebiet gewidmet. Gemäß der Widmungswerberin, Fr. Margit Hacker soll die neue Widmung an die Parzellen angepasst werden. Das Ergebnis der Vorprüfung der Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung vom Amt der Kärntner Landesregierung lautet „positiv“.

Es wird jedoch aufgrund des § 39, des Kärntner Raumordnungsgesetzes, K-ROG ein neuer Gemeinderatsbeschluss benötigt, da die Freigabe der Abt 3 FRO vom 07.02.2022 erst nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021 eingelangt ist.

K-ROG, § 39, Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes

Vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hat die Gemeinde in einem Vorprüfungsverfahren entweder eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen, ob der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes fachliche Gründe der Raumordnung entgegenstehen, oder der Landesregierung ein raumordnungsfachliches Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen, welches bescheinigt, dass der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine raumordnungsfachlichen Gründe entgegenstehen.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 22/2021, nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

25a/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 911/10, KG 77006 Kliening, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 188 m².

25b/2021 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 911/10, KG 77006 Kliening, von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Ausmaß von ca. 27 m².

Der Großteil der Parzelle ist bereits in Bauland – Wohngebiet gewidmet. Gemäß der Widmungswerberin, Fr. Anita Hinterstoisser soll die neue Widmung an die Parzellengröße angepasst werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung der Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung vom Amt der Kärntner Landesregierung lautet „positiv mit Auflagen“.

Es wird jedoch aufgrund des § 39, des Kärntner Raumordnungsgesetzes, K-ROG ein neuer Gemeinderatsbeschluss benötigt, da die Freigabe der Abt 3 FRO vom 07.02.2022 erst nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021 eingelangt ist.

K-ROG, § 39, Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes

Vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hat die Gemeinde in einem Vorprüfungsverfahren entweder eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen, ob der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes fachliche Gründe der Raumordnung entgegenstehen, oder der Landesregierung ein raumordnungsfachliches Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen, welches

bescheinigt, dass der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine raumordnungsfachlichen Gründe entgegenstehen.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 25a/2021, und 25b/2021 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 12.11.2021, Zahl 031-2/2802/2021, einstimmig.

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 15

**Flächenwidmungsplan Änderungen;
Beschlussfassungen.**

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, aus dem Tagesordnungspunkt 15, nachstehende Widmungspunkte abzusetzen. Der Grund sind die fehlenden Ergebnisse der Vorprüfung durch das AKLR, Abt. 3 – Fachliche Raumordnung.

- 9/2022 (Werner Schultermandl, Görlitzen 15)
- 1/2023 (Martin Probst, Raining 24)
- 3/2023 (Gerfried Eberhard, Schönberg 3)
- 5a-d/2023 (Peter Joham, Wartkogel 16)
- 6/2023 (Erwin Schatz, Kliening 166)
- 7/2023 (Stefan Baumgartner, Prebl 3)
- 8a u. 8b/2023 (Harald Gaber, Gräbern 37)

Für den Widmungspunkt 4a/2023, 4b/2023, 4c/2023 ist das Prüfungsergebnis eingelangt und kann vom Gemeinderat behandelt werden.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Widmungspunkte 9/2022, 1/2023, 3/2023, 5a-d/2023, 6/2023, 7/2023 und 8a u. 8b/2023 von der Tagesordnung abzusetzen.

Im Zuge der Kundmachung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind von folgenden Stellen Stellungnahmen eingelangt:

- GKB-Bergbau GmbH: Es wurde mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.

Die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal beabsichtigt, gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, StF: LGBl. Nr. 59/2021, folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen:

4a/2023 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 357, 367 und 370 je KG 77014 Schönberg, von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 3.555 m².

4b/2023 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 934, KG 77014 Schönberg, von derzeit „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ im Ausmaß von ca. 65 m².

4c/2023 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 359, 362, 934, 364, 372/3 und 366 je KG 77014 Schönberg, von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ im Ausmaß von ca. 940 m².

Die Hofstellenfläche soll südöstlich für die Errichtung eines Einfamilienhauses erweitert werden. Weiters beantragt der Widmungswerber Herr Baumgartner Christoph, Schönberg 11 eine Anpassung an den Baubestand sowie eine Erweiterung zwecks Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes.

Zum Zeitpunkt der Stadtratssitzung war das Ergebnis der Abt. 3 – Fachliche Raumordnung noch nicht vorliegend.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Umwidmung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4a/2023, 4b/2023 und 4c/2023 nach Maßgabe des Wortlautes der Kundmachung vom 17.05.2023, Zahl: 031-2/6551/2023 einstimmig.

Der Beschluss gilt als Antrag für die gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat.

Nunmehr liegt das Ergebnis der Vorprüfung der Abt. 3 – Fachliche Raumordnung wie folgt vor:

Die Vorprüfung der Abt. 3 – Fachliche Raumordnung besagt im Wesentlichen, dass die Widmung eine Erweiterung der Hofstelle zum Fortbestand der Landwirtschaft bedeutet, jedoch ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist auf das notwendige Ausmaß zu reduzieren.

Es bestehen folgende Abklärungserfordernisse.

Einwendungen oder Auflagen:

- Abklärung des Vorhabens mit der Abt. 10 im AKL bezüglich Erstellen eines landwirtschaftlichen Betriebskonzeptes bzw. Prüfung, ob die Widmung erforderlich und spezifisch ist.
- Stellungnahme Abt. 8 Naturschutz, ob die Widmung eine Zersiedelung bedeutet sowie eine Verletzung des Landschaftsbildes bedeutet.
- Stellungnahme Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz

- Stellungnahme Abt. 12 – bezüglich Oberflächenabfluss und Bodenfunktionsbewertung

Bis zur Klärung der offenen Fragen lautet das Ergebnis: **zurückgestellt**.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über die Zurückstellung des Tagesordnungspunktes durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 16

**Hochwasserschutz Lavant;
Generelles Projekt – Weiterführung;
Beratung und Beschlussfassung.**

In der Sitzung des Gemeinderates am 25.02.2021 wurde der Finanzierungsvertrag mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, bezüglich Projekterarbeitung des Hochwasserschutzes entlang der Lavant angenommen.

Mit der Projekterarbeitung wurde die Firma flussbau iC, 9500 Villach beauftragt.

Um das generelle Projekt abschließen zu können, muss eine Projektvorstellung für die betroffenen Grundeigentümer abgehalten werden und die Zustimmungen der einzelnen Grundeigentümer müssen ebenfalls vorliegen.

Die Projektvorstellung wurde am Dienstag, 09. Mai 2023 im Stadtgemeindeamt durch die Firma flussbau iC und dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, durchgeführt.

Die Zustimmungserklärungen wurden vor Ort von den jeweiligen Betroffenen eingeholt.

Als nächster Schritt ist die Detailplanung für die Verbauungsmaßnahmen einzuleiten.

Laut Herrn Konrad Stogart BSc vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft ist mit Planungskosten von ca. € 140.000,00 zu rechnen. Für das Budgetjahr 2023 ist die Hälfte, also € 70.000,00 an finanziellen Mitteln bereitzustellen. Der Restbetrag muss im Budget 2024 sichergestellt werden.

Diese sind von der Stadtgemeinde zur Gänze vorzufinanzieren, werden jedoch zu 100% auf die Baukosten angerechnet.

Mit der Beschlussfassung für die Umsetzung dieses Projektes wird gleichzeitig der Auftrag für die Einholung von Kostenvoranschlägen für die Detailplanung erteilt. Die Ausschreibung für die Detailplanung wird vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, durchgeführt.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Umsetzung dieses Projektes und erteilt gleichzeitig den Auftrag für die Einholung von Kostenvoranschlägen für die Detailplanung an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft.

Die finanzielle Bedeckung in der Höhe von € 70.000,00 ist im 1. NTVA 2023 sicherzustellen.

Für das Budgetjahr 2024 sind weitere € 70.000,00 zu veranschlagen.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat ersucht.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

GR. Ferdinand R i e d l
Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 17:

Punkt 17

**Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses
vom 21. Juni 2023 gemäß § 93 K-AGO.**

Bericht über die nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung am Mittwoch, dem 21. Juni 2023.

Kassaprüfung.

Die Kassenprüfung wird im Kassenraum, Zimmer Nr. 2, vorgenommen.

Die Überprüfung des Kassenistbestandes wird auf Grund des Kassenbestandsausweises vom 21.06.2023 sowie des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 21.06.2023 durchgeführt.

Weiters werden die Rücklagenbestände einer Überprüfung unterzogen.

Dabei werden keine Mängel hinsichtlich der Kassenführung festgestellt.

Der Tagesabschluss der Buchhaltung der Kassenbestandsausweis sowie eine Aufstellung der Rücklagenbestände und die Aufstellung der hinterlegten Sparbücher liegen als integrierender Bestandteil der NS bei.

Belegprüfung.

Die Prüfung der Belege Nr. 141 bis 1.040 aus 2023 ergaben keinerlei Beanstandungen.

Die Prüfung der Barbelege Nr. 171 bis 360 aus 2023 ergaben keinerlei Beanstandungen.

Prüfung der Jahresrechnung 2022.

Der Vorsitzende erläutert anhand des vorliegenden Entwurfes des Rechnungsabschlusses die einzelnen Summen der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung.

Das Ergebnis des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich wie folgt:

Ergebnis- und Finanzierungshaushalt unter Berücksichtigung der kostendeckend geführten Gebührenhaushalte:				
	ER	ER	FR	FR
	(SA0)	(SA00)	(SA1)	(SA5)
Gesamthaushalt	€ 511.200,80	€ 490.144,87	€ 901.051,92	€ 1.147.196,76
abzüglich:				
Wirtschaftshof – 820	-€ 143.681,07	-€ 143.681,07	-€ 83.125,84	-€ 113.041,72
Wasserversorgung – 850	-€ 45.249,12	-€ 45.256,86	€ 57.020,62	-€ 69.219,64
Abwasserentsorgung – 851	€ 104.470,10	€ 66.976,23	€ 141.993,55	€ 83.537,89
Müllentsorgung – 852	-€ 8.652,87	-€ 8.659,08	€ 13.540,00	-€ 4.335,54
Wohngebäude – 853	€ 162.169,79	€ 0,00	€ 166.025,08	€ 133.232,05
Sonstige Betriebe mit eigenem Rechnungskreis – 8531	€ 18.220,81	€ 18.220,81	€ 10.287,20	-€ 5.300,97
Gesamthaushalt abzüglich der GHHs:	€ 423.923,16	€ 602.544,84	€ 595.311,31	€ 1.122.324,69

Der detaillierte Bericht über den Rechnungsabschluss 2022 wird im nächsten Tagesordnungspunkt erörtert.

Genehmigung des Berichtes:

Der vorliegende Bericht zur Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 wird von den Mitgliedern des Kontrollausschusses einstimmig genehmigt.

Wahl des Berichterstatters:

Der Vorsitzende ersucht um Vorschläge zur Wahl des Berichterstatters.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses wählen **GR. Sonja MELCHER** einstimmig zur Berichterstatterin für den Rechnungsabschluss 2022 im Gemeinderat.

Dieser Tagesordnungspunkt stellt lediglich Berichtscharakter dar.

GR. Sonja Melcher
Berichterstatter zum Tagesordnungspunkt 18:

Punkt 18

**Feststellung des Rechnungsabschlusses 2022
gemäß § 54 des K-GHG.**

RECHNUNGSABSCHLUSS für das Haushaltsjahr 2022

der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav., gem. §§ 92 u. 93 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO).

Der Kontrollausschuss wurde vom jeweiligen Obmann gem. § 77 der K-AGO zu den einzelnen Sitzungen einberufen.

1. Prüfung der Kasse:

Bei den am 29.03.2022, 22.06.2022, 21.09.2022 und 13.12.2022 erfolgten Kassenprüfungen wurden keine Beanstandungen festgestellt und die Kasse für in Ordnung befunden. Die Prüfungen umfassten den Bargeldbestand, die Kontoauszüge sowie die Rücklagenbücher.

2. Überprüfung der Jahresrechnung 2022:

Die Prüfung der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung erfolgte an Hand der Belege sowie der erforderlichen Unterlagen.

Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (K-GHG) erstreckte sich die Prüfung auf die ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit aller verantwortlichen Organe.

Der Rechnungsabschluss (RA) 2022 wurde nach den geltenden Haushaltsvorschriften der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 (BGBl. II Nr. 313/2015, idF BGBl. II Nr. 17/2018) und des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG (LGBl. Nr. 80/2019, idF LGBl. 66/2020) mit einem integrierten Drei-Komponenten-System (Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung) erstellt.

3. Ergebnis- Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

a. *Summe der Erträge und Aufwendungen:*

Erträge:	€ 11.002.864,93
Aufwendungen:	€ 10.491.664,13
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 248.251,86
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 269.307,79

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 490.144,87
--	--------------

b. *Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):*

Einzahlungen:	€ 12.451.061,69
Auszahlungen:	€ 11.303.864,93

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 1.147.196,76
---	----------------

c. *Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam):*

Einzahlungen:	€ 3.130.144,48
Auszahlungen:	€ 3.167.207,59

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 37.063,11
---	---------------

d. *Veränderung an liquiden Mitteln:*

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 1.226.173,64
Endbestand liquide Mittel:	€ 2.336.307,29
davon Zahlungsmittelreserven	€ 1.575.752,39

e. *Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:*

Ergebnishaushalt:

Die Ergebnisrechnung informiert darüber, wie weit die Erträge reichen, um die Aufwendungen für kommunale Leistungen und die dafür notwendige Infrastruktur zu decken.

Sie beinhaltet auch nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen wie Abschreibungen, Dotierung von Rückstellungen, Auflösung von Kapitaltransfers etc.

Das Nettoergebnis (Gewinn bzw. Verlust) zeigt für den Gesamthaushalt, wie weit die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur mit eigenen Mitteln bedeckt werden können.

Insgesamt konnte im Rechnungsabschluss 2022 ein positives Nettoergebnis in der Höhe von € 511.200,80 erreicht werden. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen für kommunale Leistungen vollständig durch kommunale Erträge gedeckt sind.

Die gesamten Erträge betragen im Finanzjahr 2022 € 11.002.864,93.

Die Aufwendungen liegen im Finanzjahr 2022 bei € 10.491.664,13. Bei den Aufwendungen entfallen € 3.731.482,95 auf den Bereich der Sachaufwendungen. Die Sachaufwendungen enthalten unter anderem die Abschreibungen, die sich durch die Abnutzung des kommunalen Vermögens ergeben. Während die Personalaufwendungen des Finanzjahres bei € 1.459.097,76 liegen, betragen die Transferaufwendungen € 5.228.794,75 und die Finanzaufwendungen € 72.288,67.

Finanzierungshaushalt:

Der Finanzierungshaushalt liefert Informationen zur Liquidität der Gemeinde und zur Finanzierung des Gesamthaushaltes sowie seiner Teilbereiche. Für den Gesamthaushalt zeigt er, wie weit mit dem Überschuss der laufenden bzw. operativen Gebarung die Investitionen gedeckt werden können und wieviel für die Tilgung von Schulden sowie den Aufbau von Zahlungsmittelreserven übrig bleiben.

Insgesamt fallen im Rechnungsabschluss 2022 die Einzahlungen höher als die Auszahlungen aus, d. h. die liquiden Mittel der Gemeinde steigen in der Höhe von € 1.110.133,65 an.

Die gesamten voranschlagswirksamen Einzahlungen betragen im Finanzjahr 2022 € 12.451.061,69. Die höchsten Einzahlungen sind in den Bereichen 'operative Gebarung' mit € 10.440.128,89 und 'investive Gebarung' mit € 1.995.149,07 zu verzeichnen. Von den voranschlagswirksamen Einzahlungen entfallen somit 83,8 Prozent auf den Bereich 'operative Gebarung'. Die nicht voranschlagswirksamen Einzahlungen betragen € 3.130.144,48.

Die voranschlagswirksamen Auszahlungen liegen 2022 bei € 11.303.864,93. Die höchsten Auszahlungen werden in den Bereichen 'operative Gebarung' mit € 9.539.076,97 und 'investive Gebarung' mit € 1.294.625,47 verzeichnet. Etwa 84,4 Prozent der voranschlagswirksamen Auszahlungen entfallen auf den Bereich 'operative Gebarung'. Die nicht voranschlagswirksamen Auszahlungen liegen bei € 3.167.207,59.

Gebührenhaushalte:

Der Gebührenhaushalt Wirtschaftshof weist im Ergebnishaushalt einen negativen Saldo von € - 143.681,07 auf. Ebenso besteht ein Minus von € 45.256,86 beim Gebührenhaushalt Wasserversorgung, von € 8.659,08 beim Gebührenhaushalt Müllbeseitigung und von € 18.220,81 beim Gebührenhaushalt Mehrzweckgebäude.

Ein positives Ergebnis verzeichnen die Gebührenhaushalte Abwasserentsorgung (€ 37.469,41) und Wohngebäude (€ 33.335,18).

Die Rücklagen weisen zum 31.12.2022 einen Stand von € 1.646.556,98 (gebucht) und die Zahlungsmittelreserven (tatsächlich als Geld am Sparbuch) einen Stand von € 1.575.752,39 auf. Die Differenz von € 70.804,59 ist auf die bereits verbuchten Rücklagenzuführungen der Gebührenhaushalte aus dem Jahr 2022 zurückzuführen. Nach der Beschlussfassung des RA 2022 werden diese Beträge, wie gebucht, der Zahlungsmittelreserve zugeführt.

Zahlungsmittelreserven (Sparbücher):

Abwasserbeseitigung	€ 587.267,52
Wasserversorgungsanlagen	€ 103.232,20
Vakuumverpackungsmaschine	€ 7.222,65
Abfallbeseitigung	€ 85.703,03
Wohnhäuser	€ 792.326,99
Gesamt	€ 1.575.752,39

f. Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	€ 30.843.537,51
Summe PASSIVA:	€ 30.843.537,51
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€ 13.906.948,66

g. Analyse des Vermögenshaushaltes:

Im Vermögenshaushalt ist das gesamte Gemeindevermögen (lang- und kurzfristiges Vermögen) den Fremdmitteln (Schulden, Rückstellungen, Verbindlichkeiten) gegenübergestellt.

Die Vermögensrechnung legt offen, welches Vermögen die Gemeinde besitzt und welche Substanz sie erhalten muss. Mit den Informationen aus Vermögens- und Ergebnisrechnung kann beurteilt werden, wie weit die Gemeinde mit ihren Investitionen und Instandhaltungen die Vermögenssubstanz erhalten kann. Weiters

zeigt die Vermögensrechnung, wie die Gemeinde das vorhandene Vermögen finanziert hat – mit Eigenmitteln (= Nettovermögen) oder mit Fremdmitteln.

Die im Besitz der Gemeinde befindlichen Sachanlagen und immateriellen Güter weisen zum Stichtag 31.12.2022 einen Wert von € 27.953.897,55 auf. Dies bedeutet eine positive Veränderung im Vergleich zum Vorjahresstichtag in Höhe von € 1.678.819,47. Die Sachanlagen umfassen insbesondere das Straßenvermögen, die Grundstücke und Gebäude. Das übrige

Vermögen liegt bei rund € 2.889.640,00 und hat sich damit um rund € 639.053,00 im Vergleich zum Vorjahr verändert.

Das Nettovermögen gibt an, in welcher Höhe das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert ist. Das Nettovermögen der Gemeinde weist einen positiven Wert von € 13.906.948,66 auf und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 886.487,61 verbessert.

Erhaltene Investitionszuschüsse werden als Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung dargestellt. Sie lagen zum Stichtag des Finanzjahres bei € 12.374.247,52 Euro und haben sich um einen Betrag von € 1.381.360,48 verändert. Die Fremdmittel umfassen die aufgenommenen Finanzschulden, gebildeten Rückstellungen aber auch sonstige offene Verbindlichkeiten. Die Fremdmittel liegen zum Stichtag bei € 4.562.341,33.

Der Schuldenstand der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.Lav. beträgt mit 31.12.2022 € 3.261.117,98 und hat sich somit zum Jahr 2021 um € 306.515,75 verringert.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Das Vermögen der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i.Lav. wurde gem § 19 VRV 2015 in Verbindung mit § 39 VRV 2015 nach den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten bewertet.

Für die erstmalige Bewertung nach der VRV 2015, zum 01.01.2020 wurde das Vermögen gemäß § 39 VRV 2015 nach den fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet.

5. Von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 zur VRV 2015 wurde nicht abgewichen.

STEUEREINNAHMEN 2022:

VA - Stelle:	Erträge:	VA - Betrag:	Mehreinnahmen:	Mindereinnahme n:
Grundsteuer A	26.746,36	25.600,00	1.146,36	0,00
Grundsteuer B	397.473,77	370.000,00	27.473,77	0,00
Kommunalsteuer	2.322.253,76	2.399.400,00	0,00	77.146,24
Ortstaxen	115.133,32	102.500,00	12.633,32	0,00
Lustbarkeitsabgabe	2.548,45	500,00	2.048,45	0,00
Hundeabgabe	7.076,27	7.000,00	76,27	0,00
Abgabe für den Gebrauch v. öff. Grund	1.800,62	1.000,00	800,62	0,00
Nebenansprüche	2.279,06	2.500,00	0,00	220,94
Verwaltungsabgaben	17.419,40	18.000,00	0,00	580,60
Kommissionsgebühren	4.724,00	4.000,00	724,00	0,00
Zweitwohnsitzabgabe	17.796,82	15.000,00	2.796,82	0,00
Tourismusabgabe	27.157,76	27.200,00	0,00	42,24
Ertragsanteile	4.529.940,15	4.059.200,00	470.740,15	0,00
	7.472.349,74	7.031.900,00	518.439,76	77.990,02
		ergibt Mehreinnahmen von:	440.449,74	

SONSTIGE FINANZZUWEISUNGEN U. ZUSCHÜSSE 2022

<u>Generalsanierung VS- Bad St.Leonhard i.Lav.</u>	
Zweckzuschuss (KIG 2020)	418.203,75
Förderung Schulbaufonds	1.500.000,00

EINNAHMENRÜCKSTÄNDE ZUR JAHRESRECHNUNG 2022:

Gesamtrückstand laut Rückstandsliste per 31.12.2022	€ 444.390,98
abzüglich	
KPC- Barwertförderung – Wasser	€ 161.592,34
und KPC- Barwertförderung – Kanal	€ 48.236,24
Abgabenrückstand Kunden	€ 234.562,40

Um die fälligen bzw. überfälligen Abgabenforderungen hereinzubringen, sind hier die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

SCHLUSSBEMERKUNG ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS 2022

Gemäß § 92 Abs. 1a des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (K-GHG) hat der Gemeinderat den Rechnungsabschluss festzustellen.

Der Kontrollausschuss der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. hat im Bericht für den Gemeinderat gemäß § 92 Abs. 1a des K-GHG festgestellt, dass die im Finanzjahr 2022 tatsächlich angefallenen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben von den veranschlagten Voranschlagsbeträgen nicht abweichen und die Bestimmungen der §§ 5 und 13 des K-GHG eingehalten wurden.

Auf Grund dieses Prüfungsergebnisses wird beantragt, der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022 im Sinne der Bestimmung des § 92 Abs.1a des K-GHG genehmigen.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

GR. Mag.jur. Julia Wiltsche
Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 19 - 23:

Punkt 19

**Bedarfszuweisungsmittel, Zweckänderungen;
 Beschlussfassung.**

Für die Refinanzierung des Regionalfondsdarlehens „**Ankauf Landesstraßengrund im Süden**“ wurden Bedarfszuweisungsmittel jährlich in der Höhe von € 18.800,00, gebunden. Dieses Darlehen wird jedoch aus der operativen Gebarung zurückgezahlt. Für die Budgetjahre 2018, 2022 und 2023 stehen somit die BZ-Mittel in der Höhe von **€ 56.400,00** für Vorhaben zur Verfügung.

Des Weiteren wird auch das Darlehen „**Grundkauf in Nähe vom Ortskern**“ aus der operativen Gebarung getilgt. Für das Budgetjahr 2023 stehen insgesamt € 62.700,00 an BZ-Mittel zur Verfügung. Davon sind **€ 37.600,00** umzuwidmen.

Durch eine Zweckwidmungsänderung können die beiden Beträge (€ 56.400,00 und € 37.600,00) in der Höhe von **€ 94.000,00** dem Vorhaben „**Dacheindeckung neu - Wirtschaftshof**“ zugeordnet werden. Die Zweckwidmungsänderung unterliegt der geschäftsordnungsgemäßen Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss stimmt der Zweckwidmungsänderung der Bedarfszuweisungsmittel, wie im Amtsvortrag angeführt, einhellig zu und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss. Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 20

**Investitions- und Finanzierungsplan;
 Generalsanierung Volksschule Bad St. Leonhard im Lavanttal – Änderung;
 Beschlussfassung.**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.06.2022 sowie am 27.09.2022 den Investitions- und Finanzierungsplan beschlossen. Aufgrund von unvorhersehbaren Mehrkosten bzw. Mehrmengen muss der Finanzierungsplan an die tatsächlichen Kosten angepasst werden. Aus diesem Grund muss der Finanzierungsplan wie folgt abgeändert werden:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024
Baukosten	4.900.000	1.036.500	3.863.500	
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung	430.000		430.000	
Außenanlagen	120.000	51.200	68.800	
Anschlusskosten				
Sonstige Mittelverwendungen				
Planungsleistungen	415.000	287.800	127.200	
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)				
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)				
Fahrzeug				
...				
...				
Summe:	5.865.000	1.375.500	4.489.500	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**				
Förderung Kärntner Bildungsfonds	3.349.100	1.500.000	1.530.100	319.000
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung				
Bedarfszuweisungsmittel iR	944.200		944.200	
Bedarfszuweisungsmittel aR				
KIG 2020 - Förderung	418.200	418.200		
Regionalfondsdarlehen	1.000.000		1.000.000	
Vermögensveräußerung				
inneres Darlehen ABA				
Kärntner Hilfspaket	153.500		153.500	
...				
Summe:	5.865.000	1.918.200	3.627.800	319.000

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die vorstehende Änderung des Investitions- und Finanzierungsplanes für die Generalsanierung der VS- Bad St. Leonhard im Lavanttal.

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss genehmigt die Änderungen des vorliegenden Finanzierungsplanes einstimmig und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss. Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 21**Investitions- und Finanzierungsplan;
Thermische Sanierung der Wohnhausanlagen Am Steinernenweg 260 und 280;
Beschlussfassung.**

Für die Umsetzung des Projektes „Thermische Sanierung der Wohnhausanlagen Am Steinernenweg 260 und 280“ wurden bereits die Aufträge an die einzelnen Gewerke erteilt. Die Bietergespräche wurden vom Baumeisterbüro BM Hermann Joham GmbH. durchgeführt. Die Auftragsvergaben konnten nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes als „Direktvergaben“ erteilt werden.

Es ist nun die Erlassung eines vorläufigen Einzelinvestitions- und Finanzierungsplanes wie folgt zu beschließen:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023
Baukosten	442.200	442.200
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung		
Außenanlagen		
Anschlusskosten		
Sonstige Mittelverwendungen		
Planungsleistungen	7.800	7.800
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)		
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)		
Fahrzeug		
...		
...		
Summe:	450.000	450.000

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**		
Förderung Kärntner Bildungsbaufonds		
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung		
Bedarfszuweisungsmittel iR		
Bedarfszuweisungsmittel aR		
Darlehen von Finanzunternehmungen	450.000	450.000
Regionalfondsdarlehen		
Vermögensveräußerung		
inneres Darlehen ABA		
Kärntner Hilfspaket		
Summe:	450.000	450.000

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss genehmigt den vorliegenden Finanzierungsplan einstimmig und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.**Punkt 22**

**Voranschlag 2023;
Erlassung des 1. Nachtragsvoranschlages.**

Der Voranschlag für das Verwaltungsjahr 2023 ist einer Änderung zu unterziehen. Die Änderung ist in Form des 1. Nachtragsvoranschlages gemäß der nachstehenden Verordnung vorzunehmen.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom _____, Zl. 902-5/1/2023, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020 wird verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2**Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	11.201.700,00
Aufwendungen:	€	11.230.800,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	50.000,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	- 79.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen (Operative Gebarung):	€	10.652.200,00
Auszahlungen (Operative Gebarung):	€	10.447.600,00
	€	204.600,00
Einzahlungen (Investive Gebarung):	€	4.656.100,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

Auszahlungen (Investive Gebarung):	€	7.825.000,00
	€	- 3.198.900,00
Einzahlungen (Finanzierungstätigkeit):	€	1.520.000,00
Auszahlungen (Finanzierungstätigkeit):	€	411.300,00
	€	1.108.700,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 1.855.600,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte - getrennt nach Sach- und Personalaufwand - gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

8200	8520	0100	2400
8500	8530	2112	2620
8510	8531	2113	

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.600.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am _____ in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ausschussbeschluss:

Der Ausschuss genehmigt die Verordnung zur Erlassung des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 einhellig und beantragt die gleich lautende Erledigung durch den Stadtrat und Gemeinderat.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat schließt sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses an und erhebt diese zum Beschluss.

Gleichzeitig wird um gleich lautende Erledigung durch den Gemeinderat ersucht.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

Punkt 23

**Kassen- (Kontokorrent)-Kredit 2023, Änderung;
Beschlussfassung.**

Für die rechtzeitige Leistung von Ausgaben ist im Finanzjahr 2023 der Kassen-(Kontokorrent-) Kredit mit dem Höchstausmaß von **€ 1.600.000,00** festgelegt. Dadurch wird die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gegenüber Dritter sichergestellt. Das Gesamtausmaß der Kassenkredite darf 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht überschreiten. (RA 2021: 33% von € 6.781.142,38, = € 2.237.776,99). Gesetzliche Grundlage dafür ist § 37 (Verstärkung der liquiden Mittel) des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (KGHG).

Aufgrund der derzeit in Bau befindlichen Projekte, ist für die rechtzeitige Zahlungsfähigkeit der Kassen-(Kontokorrent-) Kredit auf **2.237.776,99** festzulegen.

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Kassen- (Kontokorrent)-Kredites für das Finanzjahr 2023 einstimmig und beantragt die gleich lautende Genehmigung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss:

Der Vorsitzende, Bgm. DOHR, lässt sodann über den Antrag des StR., der GR möge die StR-Beschlussfassung nach Maßgabe des angeführten Wortlautes genehmigen, durch Erheben einer Hand abstimmen.

Ergebnis: Einstimmiger Beschluss.

GR. Sonja Melcher

Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten 24 - 25:

Punkt 24

**Auflassung der Volksschule Schiefing; Bescheid der Bildungsdirektion Kärnten vom 20.04.2023 über die Auflassung des Schulstandortes der VS-Schiefing;
Berichterstattung.**

Mit Bescheid vom 20. April 2023 (eingegangen am 31.05.2023), Zahl: K-SchG/0006-RL/2023, ordnet die Bildungsdirektion Kärnten die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal als gesetzlichen Schulerhalter, von Amts wegen an, die Volksschule Schiefing mit Wirksamkeit 1. September 2023 aufzulassen.

Die Auflassung wird folgendermaßen begründet:

- Die gesetzliche Mindestschülerzahl von 30 Schulkindern wurde an der VS-Schiefling in vier aufeinanderfolgenden Schuljahren zum vierten Mal in Folge nicht mehr erreicht.
- In Anbetracht der vorliegenden Schülerzahlenentwicklung ist die Voraussetzung für den Weiterbestand der VS-Schiefling voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben.
- Der Schulweg, den die Schülerinnen und Schüler aus Schiefling zur Volksschule Bad St. Leonhard i. Lav zurückzulegen haben, ist gemäß § 11 Abs. 1 Kärntner Schulgesetz und Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse jedenfalls zumutbar und kann in weniger als einer Stunde zurückgelegt werden.
- In dem von der Kärntner Landesregierung beschlossenen Schulstandortskonzept wurde festgelegt, die Schulorganisation im Pflichtschulbereich der demographischen Entwicklung in Kärnten anzupassen sowie die pädagogische Qualität durch die Schaffung von regionalen Bildungszentren anzuheben. Im VS-Bereich ist es das Ziel, einen Standort pro Gemeinde zu erhalten, der mindestens vier Klassen und je eine Klasse pro Schulstufe erreichen sollte.

Dieser Tagesordnungspunkt stellt lediglich Berichtscharakter dar!

**Dieser Tagesordnungspunkt stelle lediglich Berichtscharakter dar!
Der Gemeinderat ist über diesen Umstand zu informieren!**

Dieser Tagesordnungspunkt stellt lediglich Berichtscharakter dar.

Punkt 25

Generalsanierung VS-Bad St. Leonhard im Lavanttal, Auftragserteilung; Berichterstattung.

In der Gemeinderatssitzung am 30.06.2022 wurde der Finanzierungsplan für die Generalsanierung der VS-Bad St. Leonhard im Lavanttal beschlossen. Beschlossen wurde in dieser Sitzung auch die Übertragung der Auftragserteilungen über € 125.000,00 (netto) an den Stadtrat der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal.

Anmerkung:

(Laut Geschäftsordnung der Stadtgemeinde dürfen Auftragserteilungen über € 125.000,00 [netto] nur vom Gemeinderat erfolgen).

Bei diesem Vorhaben ist dem Gemeinderat über die beschlossenen Auftragsvergaben über € 125.000,00 (netto) eine Berichterstattung zu machen.

Folgender Auftrag wurde in diesem Zusammenhang vom Stadtrat erteilt:

1. Stadtratssitzung vom 25.04.2023:		
2. Schulmöbel – bewegliche Möbel:	€	98.903,38
3. Tische und Sessel für den allgemeinen Unterricht	€	60.494,69
4. Tische und Sessel für flexible Unterrichtsformen	€	28.089,23
5. Ergänzende Schulmöbel	€	<u>30.331,82</u>
Gesamtauftragssumme	€	217.819,12

Alle vorstehenden Auftragserteilungen sind brutto dargestellt.

Dieser Tagesordnungspunkt stellt lediglich Berichtscharakter dar.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die GR-Sitzung.